

Liebe Eltern,

es gibt ein weiteres KMS aus München: Es regelt in erster Linie die Wiederaufnahme des Unterrichts für die Klassen 5 und 6, die Erhebung von Leistungsnachweisen bis zum Schuljahresende und die Bereiche Jahresfortgangsnoten und Vorrücken. Ich leite Ihnen die wichtigsten Ausführungen hier weiter, wobei ich mir erlaubt habe, die wichtigsten Bestimmungen farblich zu markieren:

1. Unterrichtsbetrieb

Wie bereits im KMS vom 6. Mai 2020 dargelegt, wird der Unterricht für die Jahrgangsstufen 5 und 6 sowie – nach derzeitiger Planung – später auch für die übrigen Jahrgangsstufen für jede Klasse in zwei Gruppen (A und B) durch die jeweilige Fachlehrkraft nach dem gleichen Stundenplan durchgeführt – und zwar in der Regel im wöchentlichen Wechsel zwischen Präsenzunterricht und der Form des Lernens zu Hause.

Methodische Ausgestaltung

Die Parallelität von Präsenzunterricht und Betreuung des Lernens zu Hause für die Schule stellt die Schule und die Lehrkräfte vor neue organisatorische, methodische und zeitliche Herausforderungen. Mit Blick darauf sind alle folgenden Hinweise vor dem Hintergrund des bestehenden Spannungsverhältnisses zwischen dem Wünschenswerten (hohe Qualität, intensive Betreuung) und dem Leistbaren (technische und organisatorische Möglichkeiten, Arbeitsbelastung und Verfügbarkeit der Lehrkräfte) zu sehen.

Inhalte

Weil durch die Schulschließung Zeiten für den Präsenzunterricht fehlen, können die Inhalte des Lehrplans im laufenden Schuljahr nicht mehr in vollem Umfang vermittelt werden. Deshalb sollte beim Unterricht ein besonderes Augenmerk auf die Inhalte gerichtet werden, die für den Unterricht in der nächsten Jahrgangsstufe im jeweiligen Fach grundlegend sind. Gleichzeitig sollte, wo immer möglich, von den im Lehrplan vorgesehenen Spielräumen konsequent Gebrauch gemacht werden.

Besonders wichtig ist es, bis zum Ende des Schuljahres sorgfältig zu dokumentieren, welche Inhalte in der jeweiligen Klasse im jeweiligen Fach nicht mehr abgedeckt werden konnten. Diese Informationen müssen spätestens am Ende der Sommerferien der nachfolgenden Lehrkraft übermittelt werden, damit im neuen Schuljahr etwaige Defizite systematisch ausgeglichen werden können.

Studentafel

Die Situation erfordert es, sich in den letzten Wochen des Schuljahres auf die mit Blick auf die kommenden Jahrgangsstufen grundlegenden Inhalte zu konzentrieren. Um dafür die notwendigen zeitlichen und personellen Ressourcen zu haben, muss in den nächsten Wochen auf Wahlunterricht,

Pluskurse, flexible und freiwillige Intensivierungen sowie weitere, den Pflichtunterricht ergänzende Angebote verzichtet werden. Sportunterricht kann bis auf Weiteres ebenfalls nicht stattfinden.

2. Hinweise für einzelne Fächer und spezifische Unterrichtssituationen

Unterricht in den Naturwissenschaften

Im naturwissenschaftlichen Unterricht ist regelmäßig auf die Durchführung von Schülerexperimenten zu verzichten. Gegen Lehrerdemonstrationsexperimente bestehen – sofern die Vorgaben der Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht und des Infektionsschutzes beachtet werden – keine Einwände.

Unterricht im Fach Informatik

Der Unterricht soll so weit wie möglich im Klassenzimmer stattfinden. Bei Unterricht im Rechnerraum müssen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) nach jeder Benutzung desinfiziert werden.

3. Lernen zu Hause (vor allem 7 – 10)

Neben dem Präsenzunterricht wird das Lernen zu Hause weiterhin ein zentrales Element schulischer Arbeit sein – insbesondere für die Jahrgangsstufen 7 bis 10, für die der Unterrichtsbetrieb vor den Pfingstferien noch nicht wieder beginnen kann. Wie bereits wiederholt kommuniziert, soll neben dem Üben und Vertiefen nunmehr auch ein Fokus auf die Erarbeitung neuer Inhalte gerichtet werden. Auch hier wird - wie bei der Parallelführung von Präsenzunterricht und Lernen zu Hause - eine ausgewogene Balance zwischen dem Wünschenswerten und dem Leistbaren gefunden werden müssen.

4. Leistungsnachweise, Jahresfortgangsnoten, Vorrückungsentscheidungen

Um die in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 zur Verfügung stehenden Spielräume für die Behandlung der Stoffgebiete möglichst umfassend zu nutzen, auf denen die weiteren Jahrgangsstufen aufbauen, und zur Vermeidung unbilliger Härten wird auf die Erhebung fehlender großer Leistungsnachweise verzichtet. Ebenso wird grundsätzlich auf die Erhebung kleiner Leistungsnachweise verzichtet; im Einzelfall können zur Feststellung der Leistungsfähigkeit jedoch kleine Leistungsnachweise, insbesondere Rechenschaftsablagen und Unterrichtsbeiträge, noch erhoben und in der Jahresfortgangsnote berücksichtigt werden, wenn diese sich dadurch nicht verschlechtern.

Es wird empfohlen, die Leistungsfähigkeit insbesondere bei denjenigen Schülerinnen und Schülern entsprechend aktuell festzustellen, die die notenmäßigen Voraussetzungen einer Nachprüfung gem. § 33 Abs. 1 GSO, des Notenausgleichs gem. § 31 Abs. 1 GSO oder der Besonderen Prüfung gem. § 67 Abs. 1 GSO nach derzeitigem Stand nicht erfüllen würden.

Die Jahresfortgangsnoten werden ungeachtet fehlender Leistungsnachweise aus allen bisher im Schuljahr 2019/2020 tatsächlich erbrachten Leistungen in pädagogischer Verantwortung gem. Art. 52 Abs. 3 Satz 2 BayEUG gebildet. Die nach § 28 GSO vorgeschriebenen Gewichtungen sind dabei zur Wahrung der Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler so genau wie möglich zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die in der GSO geforderte Mindestzahl an Leistungsnachweisen kann auf Antrag des bzw. der jeweiligen Erziehungsberechtigten gegebenenfalls – soweit dargelegt wird, dass die wahre Leistungsfähigkeit andernfalls nicht zutreffend festgestellt wird (z. B. wegen langer Erkrankung im ersten Halbjahr) – je Fach eine Ersatzprüfung gemäß § 27 GSO erbracht werden. Form, Art und Umfang der Ersatzprüfung sind in § 27 GSO nicht vorgeschrieben, sie muss dem Anforderungsniveau der ersetzten Leistungsnachweise im Wesentlichen entsprechen. Die Entscheidung, ob eine Ersatzprüfung beantragt wird, wird - nach eingehender Beratung durch die Schule auch hinsichtlich der nicht auszuschließenden Notenverschlechterung – durch die Erziehungsberechtigte bzw. den Erziehungsberechtigten für jedes einzelne Fach getroffen. Die Ersatzprüfung tritt an die Stelle aller fehlenden Leistungsnachweise. Sollte eine Terminierung im laufenden Schuljahr nicht möglich sein, können die Ersatzprüfungen (wie die Nachprüfung) auch noch in den letzten Tagen der Sommerferien stattfinden. Die Zeugniserteilung muss sich entsprechend verschieben. Eine Nachprüfung für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 6 bis einschließlich 9 gem. § 33 GSO kann zusätzlich zu einer Ersatzprüfung nicht beantragt werden.

Für alle Schülerinnen und Schüler, für die ein Vorrücken nicht möglich ist, sind Entscheidungen über ein Vorrücken auf Probe gem. Art. 53 Abs. 6 BayEUG zu treffen. Entsprechend der Regierungserklärung des Herrn Ministerpräsidenten vom 20. April 2020 ist dabei die im Einzelfall zu Leistungsminderungen führende erhebliche Beeinträchtigung infolge der COVID-19-Pandemie in besonderem Maße zu gewichten, auch hinsichtlich der Erwartung, ob die entstandenen Lücken geschlossen werden können, und der Prognose, ob das angestrebte Bildungsziel erreicht werden kann. In der Regel wird in solchen Fällen davon auszugehen sein, dass die Voraussetzungen für eine Anwendung von Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG gegeben sind. Auch die Möglichkeit des Wiederholens gem. Art. 53 Abs. 5 Satz 1 BayEUG wird im Lichte der Beeinträchtigungen infolge der COVID-19-Pandemie in aller Regel zu bejahen sein.

5. Zentrale Jahrgangsstufentests

Angesichts der Unterrichtssituation seit März 2020 werden an den Gymnasien die bayernweiten Jahrgangsstufentests in den Fächern Deutsch (Jgst. 6 und 8), Mathematik (Jgst. 8 und 10), Englisch (Jgst. 6 und 10) und Latein (Jgst. 6), die ursprünglich für den 22. bzw. 24. September verbindlich vorgesehen waren, nicht durchgeführt. Ebenso wird auf die Durchführung des freiwilligen Jahrgangsstufentests in Englisch in der Jahrgangsstufe 10, die für 23. Juni 2020 vorgesehen war, verzichtet.

6. Lernstandserhebung im Fach Natur und Technik

Die gemäß der Terminübersicht für das Schuljahr 2019/2020 für den 25. Juni 2020 vorgesehene Lernstandserhebung im Fach Natur und Technik am Ende von Jahrgangsstufe 6 entfällt.

7. Informationen zur Aufnahme des Unterrichts in den übrigen Jahrgangsstufen und weitere Hinweise

Nach derzeitigem Planungsstand wird für die Jahrgangsstufen 7 bis 10 der Präsenzunterricht ab 15. Juni 2020 wieder beginnen. Sinngemäß werden die obigen Ausführungen dann auch für diese Jahrgangsstufen gelten.

Soweit zu den Informationen aus dem Ministerium. Wie Sie ihnen entnehmen können, wird es sehr großzügige Auslegungen der Vorrückungsbestimmungen geben. Ich sehe bei den Schülerinnen und Schülern schwierige Entscheidungen, die sich bis zum März mit Einsatz und Engagement eher zurückhielten, keine guten Leistungen erbrachten und nun nicht die Möglichkeit haben, sich notentechnisch durch große Leistungsnachweise zu verbessern. Hier wäre das Ablegen von Ersatzprüfungen ein gangbarer Weg.

Ich habe meine Kolleginnen und Kollegen gebeten, einmal Jahresfortgangsnoten zu berechnen, damit wir einen Überblick haben, wer im Moment tatsächlich „gefährdet“ wäre. Wenn das bei Ihrem Kind der Fall sein sollte, würde die Schule Sie informieren. Es werden ja voraussichtlich alle Schülerinnen und Schüler noch drei Mal (5 und 6 vier Mal) in der Schule sein - dann könnte man den entsprechenden Passus des KMS zur Anwendung bringen: *“im Einzelfall können zur Feststellung der Leistungsfähigkeit jedoch kleine Leistungsnachweise, insbesondere Rechenschaftsablagen und Unterrichtsbeiträge, noch erhoben und in der Jahresfortgangsnote berücksichtigt werden, wenn diese sich dadurch nicht verschlechtern.“*

Alle hier werden sich mit Kräften dafür einsetzen, dass niemandem durch diese Situation ein schulischer Nachteil entsteht.

Beste Grüße



Andreas Schöberl
Schulleiter